

Vereinsstatuten

1 Zweck des Vereines

Unter der Bezeichnung "SwissNET – Schweizer Register für Neuroendokrine Tumore" besteht auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne Art. 60-79 des ZGB.

Der Verein ist eine Schweizer Vereinigung, deren Ziel es ist, ein nationales Netzwerk zur Klärung relevanter Fragestellungen im Zusammenhang mit neuroendokrinen Tumoren zu bilden. Hauptaufgabe ist die Schaffung und Betreuung eines Tumorregisters, das Patienten mit neuroendokrinen Tumoren erfasst. Die Erfassung konzentriert sich hierbei auf die Tumore folgender Organe: Magen, Duodenum, Pankreas, Dünndarm, Kolon, Rektum und Lunge. Basierend auf diesem Tumorregister sollen die Grundlagen zur epidemiologischen Erforschung dieser Tumore bereitgestellt werden. Zudem sollen durch die Erfassung der Therapiemodalitäten weitere Erkenntnisse in der Behandlung dieser Tumore erreicht werden. In der Folge soll daher die wissenschaftliche Aktivität in der Durchführung retrospektiver aber auch prospektiver Studien eine wesentliche Aufgabe des Vereines darstellen. Die internationale Kooperation mit Tumorregistern anderer Staaten ist wesentlicher Bestandteil des Vereinszweckes. Bereits die Datenerfassung hat hierauf Rücksicht zu nehmen.

2 Feststellung und Änderung der Statuten

Die Statuten haben in der schriftlich vorliegenden Form durch Annahme durch die Gründungsmitglieder Gültigkeit. Verbindlich sind die Statuten in der vorliegenden Version in deutscher Sprache. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten können durch einfache Mehrheit im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Änderung oder Ergänzung muss den Mitgliedern im Rahmen der Protokollerstellung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

3 Sitz des Vereines

SwissNET hat seinen rechtlichen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

4 Organisation

Die Organe des Vereines sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle mit Geschäftsführer
- die wissenschaftliche Kommission

4.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereines. Sie wird vom Vorstand zumindest einmal jährlich einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern zumindest vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Traktandum zur Kenntnis zu bringen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt wurde.

Die Vereinsversammlung hat folgende hauptsächliche Aufgaben:

- Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie des Geschäftsführers
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsprogramm
- Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen

Über nicht angezeigte Traktanden können an der Versammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Einberufung aller Mitglieder hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntmachung der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

4.2 Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereines zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Dem Vorstand gehören der Präsident, ein Stellvertreter sowie drei bis sieben Beiräte an.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat hauptsächliche Aufgaben:

- Durchsetzung der Statuten
- Durchführung der jährlichen Vereinsversammlung
- Erlassen von Tätigkeitsprogrammen
- Definieren der Aufgaben und Überwachung der Geschäftsstelle, Entschädigung der derselben
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend den mit der Vereinstätigkeit verbundenen Entscheidungen diverser Behörden und Ethikkommissionen
- Freigabe von Daten zu Forschungszwecken

- Rechnungslegung über die finanzielle Situation des Vereines und Erstellung eines jährlichen Berichtes an die Jahresversammlung
- Erstellung eines Budgetplanes für das Jahr der Jahresversammlung sowie eines finanziellen Ausblickes auf das Folgejahr

Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Falle von Stimmenthaltungen und einer dadurch entstehenden Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten über das Annehmen oder Verwerfen eines Antrages. Wird die Stimmengleichheit durch eine Stimmenthaltung des Präsidenten verursacht, entscheidet die Stimme des ersten Stellvertreters über das Annehmen oder Verwerfen eines Antrages.

4.3 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann auch gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Hauptsächliche Aufgabe der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers sind:

- die Führung des Tumorregisters
- die Anleitung und Überwachung der angestellten Mitarbeiter

Das Rechnungsjahr im Jahr der Gründung endet jedenfalls am 31. Dezember 2008. Jedes weitere Rechnungsjahr beginnt jeweils mit dem 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

4.4 Wissenschaftliche Kommission

Die wissenschaftliche Kommission macht einen einstimmigen Vorschlag an den Vorstand zur Bereitstellung erfasster Registerdaten zur Durchführung wissenschaftlicher Studien.

Die wissenschaftliche Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, weiters ist ein Ersatzmitglied vorgesehen. Der Registerleiter ist Kraft seines Amtes Mitglied der wissenschaftlichen Kommission. Die Mitglieder bzw. das Ersatzmitglied werden von der Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf des Beststellungszeitraumes ist eine Wiederwahl möglich. Der Vorschlag des Vorstandes hat zu berücksichtigen, dass jede Fachdisziplin mit höchstens einem Kommissionsmitglied vertreten ist. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte jährlich einen Vorsitzenden.

Die Kommission tagt in regelmässigen zumindest einmal jährlichen Abständen. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist zulässig. Kommissionsmitglieder, die mit eingereichten Forschungsprojekten bzw. Datenabfragen der Antragsteller direkt oder indirekt in Verbindung stehen, haben den Interessenskonflikt offen zu legen und sind für diesen beantragten Entscheidung durch das Ersatzmitglied zu ersetzen. Sollten mehrere Kommissionsmitglieder ihre Funktion nicht ausüben können, kann vom Vorstand auch im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit die notwendige Anzahl an Ersatzmitgliedern ernannt werden.

5 Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern unabhängig von der Art der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Der Eintritt muss auf der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaften:

5.1 ordentliches Mitglied mit Stimmrecht.

Jede Institution bzw. Organisationseinheit innerhalb des Gesundheitswesens kann den Antrag auf Aufnahme zweier Mitarbeiter als ordentliche Mitglieder stellen. Die ordentliche Mitgliedschaft ist ausschliesslich natürlichen Personen ad personam oder als Vertreter einer Institution oder Organisationseinheit vorbehalten. Weiteren Mitarbeitern derselben Organisationseinheit kann nur die Mitgliedschaft als ausserordentliches Mitglied gewährt werden.

Die Aufnahme erfolgt nach Antrag der um die Aufnahme werbenden Person entsprechend eines Entscheides des Vorstandes.

Den Gründungsmitgliedern steht jedenfalls die ordentliche Mitgliedschaft zu. Diese Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Aufnahme zweier weiterer ordentlicher Mitglieder aus derselben Organisationseinheit des Gründungsmitgliedes.

5.2 ausserordentliches Mitglied ohne Stimmrecht.

Die Zahl ausserordentlicher Mitgliedschaften pro Institution oder Organisationseinheit ist nicht begrenzt.

5.3 förderndes Mitglied ohne Stimmrecht mit besonderer Förderleistung.

Privatpersonen oder Personen als Vertreter juristischer Personen oder Gesellschaften, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, können nicht als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen steht die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied offen. Weiters besteht auch für juristische Personen die direkte Möglichkeit einer Vereinsaufnahme als förderndes Mitglied.

Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines Förderbeitrages von zumindest einmalig sfr. 1.000,- oder der unentgeltlichen Bereitstellung von Investitions- oder Verbrauchsgütern im zumindest jeweiligen Gegenwert bereit. Der Förderbeitrag bzw. die Investitions- oder Verbrauchsgütern gehen mit dem Akt der Förderung in das uneingeschränkte Eigentum des Vereins über. Aus dem Förderbeitrag bzw. der Bereitstellung von Investitions- oder Verbrauchsgütern entstehen für den Verein keinerlei Verpflichtungen jedweder Art.

6 Vereinsbeschluss

6.1 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst. Sofern die Statuten keinerlei andere Vorschriften enthalten, ist eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung ausreichend. Die Wahrnehmung des Stimmrechtes im Rahmen der Jahresversammlung setzt die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes voraus.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich durch zumindest ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Vorgehen beantragt und beschlossen wird.

Jedes ordentliche Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

6.2 Stimmrecht und Mehrheit

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

Ausserordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

Von Statuten wegen nicht stimmberechtigte Vereinsmitglieder mit ausserordentlicher oder fördernder Mitgliedschaft dürfen bei Jahresversammlungen anwesend sein, dürfen aber an den Abstimmungen nicht teilnehmen. Sie dürfen während den Abstimmungen in der Versammlungsräumlichkeit anwesend sein.

7 Beitragspflicht und Finanzierung

Von den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitgliedern wird ein jährlicher Vereinsbeitrag von sfr 50,-- erhoben. Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Eine Veränderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages kann auf jeder Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für das darauffolgende Rechnungsjahr beschlossen werden.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Finanzierung erfolgt durch Mitglieds- und Förderbeiträge, Sponsoring sowie Unkostenbeiträge für erbrachte Leistungen.

8 Ausschlussung

Die Ausschlussung eines Mitgliedes darf nur durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen. Im Falle eines groben Verstosses gegen die Vereinsstatuten oder sonstige gesetzliche Bestimmungen darf eine vorläufige Ausschlussung vom Vorstand ausgesprochen werden. Eine schriftliche Begründung des Ausschlussungsgrundes ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung der Ausschlussung ist nicht statthaft.

Die Ausschlussung erfolgt von Statuten wegen im Falle der zweimaligen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter einmaliger Mahnung.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Mitgliedsbeiträge haften ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft.

9 Schutz des Vereinszweckes

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur im Rahmen einer Jahresversammlung nach gehöriger Ankündigung erfolgen. Für eine Änderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig. An der Jahresversammlung nicht anwesende Mitglieder haben das Recht, sich schriftlich binnen zwei Wochen nach Vorliegen des schriftlichen Protokolls der Jahresversammlung an der Abstimmung zu beteiligen. Erst nach Ablauf dieser Frist liegt das Abstimmungsergebnis vor, das den Mitgliedern binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen ist.

Eine Änderung des Vereinszweckes entsprechend den oben angeführten Vorgaben erfordert eine schriftliche Einverständniserklärung eines jeden einzelnen Mitgliedes, die damit weiterhin Mitglieder des Vereines unter dem neuen Vereinszweck bleiben. Erfolgt diese schriftliche Einverständniserklärung nicht binnen nützlicher Frist von zwei Monaten, so gilt dieses Mitglied als ausgetreten.

10 Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12 Publikationen

Wissenschaftliche Ergebnisse der Forschungsarbeit des Registers werden gemeinsam im Namen des Registers publiziert. Erstautor ist der federführende Autor. Die Erstellung der Autorenliste folgt den Vorgaben der Schweizer Akademie für Wissenschaften. Jeder Publikation sind in einem Appendix die jeweils beteiligten Zentren anzufügen.

Jedes Zentrum hat unbeschränkten Zugriff auf seine eigenen Daten. Hieraus entstehende Publikationen sollen mit dem Vorstand einvernehmlich geregelt werden, um spätere Schwierigkeiten bei der Publikation von Gesamtdaten - z.B. durch die Gefahr von Doppelpublikation - auszuschließen. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Publikation von Gruppen-Daten durch mehrere Zentren.

13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.